

81.007

**Botschaft
über die Anpassung der Leistungen der Militärversicherung
an die veränderten Erwerbseinkommen**

vom 18. Februar 1981

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem Antrag auf Zustimmung unterbreiten wir Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einer Anpassung der Leistungen der Militärversicherung an die veränderten Erwerbseinkommen nach Artikel 25^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. September 1949 über die Militärversicherung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

18. Februar 1981

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Furgler
Der Bundeskanzler: Huber

Übersicht

Die letzte Anpassung der Renten der Militärversicherung an die veränderten Erwerbseinkommen gemäss Artikel 25^{bis} Absatz 2 MVG erfolgte auf den 1. Januar 1975. Seither sind die Renten nur noch an die Teuerung angepasst worden. Mit der Anpassung auf den 1. Januar 1980 erfolgte der Teuerungsausgleich bis zum Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis: Sept. 1977 = 100) von 106,20 Punkten.

Mit der Anpassung der Renten auf den 1. Januar 1982 sind also die seit dem 1. Januar 1975 erfolgte Realloohnerhöhung und die seit dem 1. Januar 1980 eingetretene Teuerung nach Spruchjahr gestaffelt auszugleichen.

Botschaft

1 Gesetzliche Grundlage

Die Bestimmungen über die Anpassung der Leistungen der Militärversicherung (MV) sind in Artikel 25^{bis} des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) (SR 833.I) enthalten. Der Artikel ist mit Bundesgesetz vom 19. Dezember 1963 ins MVG aufgenommen worden und seit 1. Januar 1964 in Kraft. Mit Bundesgesetz vom 21. Dezember 1967 hat er die heutige Fassung erhalten, die wie folgt lautet:

Art. 25^{bis}

¹ Bei jedem spürbaren Anstieg oder Rückgang des Landesindexes der Konsumentenpreise gegenüber der jeweiligen Ausgangslage hat der Bundesrat die Renten durch Erhöhung oder Herabsetzung des ihnen zugrunde liegenden Jahresverdienstes auf Beginn des folgenden Jahres anzupassen.

² Soll einer Rentenanpassung die Änderung der Erwerbseinkommen zugrunde gelegt werden, so hat der Bundesrat der Bundesversammlung einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Bundesbeschlüsse betreffend solche Anpassungen unterstehen nicht dem Referendum.

Für die Anpassung der Renten an die Teuerung (nach Abs. 1) liegt die Kompetenz nach geltendem Recht beim Bundesrat. Eine Anpassung der Renten an die veränderten Erwerbseinkommen (nach Abs. 2) dagegen hat die Bundesversammlung zu beschliessen.

2 Bisherige Praxis der Rentenanpassung

21 Anpassung an die Teuerung

Ein genauer Prozentsatz des Teuerungsanstieges bzw. -rückganges, bei dem die Renten anzupassen sind, ist in Artikel 25^{bis} Absatz 1 MVG nicht enthalten. Als spürbar im Sinne des Gesetzes hat aber nach langjähriger, konsequent verfolgter Praxis (seit Inkrafttreten dieses Artikels am 1. Jan. 1964) eine Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise gegenüber der jeweiligen Ausgangslage um 5 Prozent (Schwellenwert) gegolten. Die Renten sind also nach Artikel 25^{bis} Absatz 1 MVG verzögert indiziert worden.

22 Anpassung an die veränderten Erwerbseinkommen

Auch bei dieser Art der Anpassung ist man davon ausgegangen, dass der Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise – als auslösendes Moment – mindestens 5 Prozent betragen sollte. Als weitere Voraussetzung bedurfte es eines gegenüber der Teuerung deutlich stärkeren Anstieges der Löhne. Zwar ist der Lohnindex, mit dem eine durchschnittliche Veränderung der Löhne der Arbeiter und Angestellten aller Berufsgattungen angegeben wird, als Richtlinie für die Anpassung nach Artikel 25^{bis} Absatz 2 MVG berücksichtigt worden. Die Anpassung selber aber ist bei allen Versicherten, die noch im Erwerbsleben

standen oder ohne Eintreten des versicherten Schadenereignisses noch im Erwerbsleben gestanden hätten (also bei allen unter 65jährigen Bezü gern von Invalidenrenten und Bezü gern von Hinterlassenenrenten, bei denen der Rentenverursacher noch nicht 65 Jahre alt gewesen wäre) *individuell* erfolgt. In jedem Einzelfall ist der der Rente zugrunde zu legende, anrechenbare Jahresverdienst neu abgeklärt worden. Dadurch haben diese Renten eine verzögerte *Volldynamisierung* erfahren. Die Volldynamisierung der Rente ist nur solange gerechtfertigt, als der Versicherte bzw. der verstorbene Rentenauslöser im Erwerbsleben steht oder stünde. Die über 65jährigen würden in der Regel auch ohne den erlittenen Gesundheitsschaden nicht mehr im Erwerbsleben stehen und deshalb auch nicht mehr an der Lohnentwicklung partizipieren. Ihnen ist zur Erhaltung der Kaufkraft ihrer Renten die Teuerung auszugleichen. Aus diesem Grunde sind die Renten der über 65jährigen Versicherten auch anlässlich einer Anpassung nach Artikel 25^{bis} Absatz 2 MVG nur noch *indexiert* worden. In gleicher Weise sind auch die Eltern-, Geschwister- und Grosselternrenten angepasst worden.

23 Anpassungsmethode

Aus den Ziffern 21 und 22 geht hervor, dass sich die MV bisher für die Anpassung ihrer Renten der *Methode der verzögerten Volldynamisierung/Indexierung* bedient hat. Mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung sind die Renten der unter 65jährigen Versicherten und der Bezü ger von Witwen- und Waisenrenten individuell und voll an die veränderten Erwerbseinkommen, jene der über 65jährigen Versicherten sowie der Bezü ger von Eltern-, Geschwister- und Grosselternrenten an die Teuerung angepasst worden. Diese Anpassungsmethode ist für die MV, die gleichzeitig Invaliden-, Hinterlassenen- und Altersversicherung ist, die korrekteste und soll im wesentlichen auch in Zukunft beibehalten werden.

3 Abstimmung mit den Sozialversicherungen

31 Regelung bei der AHV/IV

Mit Inkrafttreten der 9. AHV-Revision ist die Anpassung der Renten der AHV/IV gesetzlich genau geregelt worden. Die Anpassung erfolgt nach Artikel 33^{ter} AHVG in der Regel alle zwei Jahre. Sie hat der Entwicklung des Rentenindex, der das arithmetische Mittel des vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ermittelten Lohnindex und des Landesindex der Konsumentenpreise ist (Mischindex), Rechnung zu tragen. Die Kompetenz für die Anpassung liegt beim Bundesrat.

32 Regelung bei der obligatorischen Unfallversicherung

Nach geltendem Recht werden die Renten der SUVA nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes

vom 20. Dezember 1962 nur an die Teuerung angepasst (also nur indexiert). Die Anpassung erfolgt bei jedem Anstieg oder Rückgang der Teuerung um 5 Prozent gegenüber der jeweiligen Ausgangslage. Die Kompetenz für die Anpassung liegt bei der Anstalt selber.

Im neuen Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), das voraussichtlich im Jahre 1981 von den eidgenössischen Räten verabschiedet wird, ist die Anpassung der Renten in Artikel 34 geregelt. Nach den Bestimmungen dieses Artikels werden den Bezüglern von Invaliden- und Hinterlassenenrenten zum Ausgleich der Teuerung Zulagen gewährt. Die Renten sollen also wie bisher nur indexiert werden. Die Anpassung hat – in Anlehnung an die AHV/IV – in der Regel alle zwei Jahre zu erfolgen. Die Kompetenz für die Anpassung wird neu dem Bundesrat übertragen.

33 Koordination der Rentenanpassungen der MV mit denjenigen der AHV/IV und der UV

Die Koordination innerhalb der Sozialversicherungen ist eine alte Forderung (Postulat Hofstetter, vom Nationalrat angenommen am 9. März 1967; Motion Josi Meier, vom Nationalrat angenommen am 14. Dez. 1973 und Ständerat am 13. März 1974; Postulat der sozialdemokratischen Fraktion, angenommen am 14. Dez. 1976). Um einen Schritt in dieser Richtung zu tun, hat der Bundesrat am 2. Mai 1979 beschlossen, dass die nächste Anpassung der Renten der MV zusammen mit der Anpassung der Renten der AHV/IV zu erfolgen habe, was denn auch auf den 1. Januar 1980 geschehen ist. Damit ist die Grundlage für die künftige zeitliche Harmonisierung der Rentenanpassungen geschaffen worden.

Bisher ist die Anpassung der Renten der MV nur in bezug auf die Teuerung in einer Art Automatismus erfolgt, während man an die veränderten Erwerbseinkommen (nach Art. 25^{bis} Abs. 2 MVG) von Fall zu Fall angepasst hat. Wenn schon ein einheitlicher Anpassungsrhythmus geschaffen werden soll, ist es unumgänglich, dass jeweils eine vollständige, beide Faktoren berücksichtigende Anpassung erfolgt. Nur so wird die wegen der Kürzungsverpflichtung der MV auch im Ergebnis der Rentenanpassung anzustrebende Koordination erreicht. Passt nämlich die MV ihre Renten nur an die Teuerung an, während die AHV/IV unter Anwendung des Mischindex bei der Anpassung ihrer Renten auch der Reallohnentwicklung Rechnung trägt, entsteht bei der von der MV wegen Überversicherung vorzunehmenden Kürzung eine stossende Situation. In diesem Fall kürzt die MV ihren Rentnern den Teil der AHV/IV-Rentenerhöhung, der aus der Berücksichtigung der Reallohnentwicklung resultiert, wieder weg, da der für die Kürzung massgebende, der Rente der MV zugrunde liegende Jahresverdienst nur im Ausmass des Teuerungsanstieges angehoben wird. Die gleichzeitige Anpassung an die Teuerung und Reallohnentwicklung erlaubt der MV zudem, bei den Rentenanpassungen bis zum gleichen Stand der Indexreihen (Nominallohnindex und Landesindex der Konsumentenpreise, die beide vom BIGA erhoben werden) auszugleichen wie die AHV/IV. Sie stellt im Grunde eine kontinuierliche Anpassung an die Nominallohnentwicklung dar, was im Prinzip – gemäss Mischindex allerdings nur zum Teil – auch die Anpassung der AHV/IV-Renten zum Ziele hat.

4 Ausgangslage für die Rentenanpassung

Die letzte Anpassung der Renten der MV an die veränderten Erwerbseinkommen gemäss Artikel 25^{bis} Absatz 2 MVG erfolgte auf 1. Januar 1975. Damit wurden die Renten an das Lohnniveau 1974 (Stand des Nominallohnindex von Ende Oktober 1974 = 838 Punkte) angeglichen. Seither wurde mit den Anpassungen per 1. Januar 1976 und 1. Januar 1980 nur noch die Teuerung ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgte auf 1. Januar 1980 bis zum Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis: Sept. 1977 = 100) von 106,20 Punkten (alter Index 179,03 Punkte).

Mit der Anpassung der Renten auf 1. Januar 1982 sind also die seit dem 1. Januar 1975 erfolgte Realloohnerhöhung und die seit dem 1. Januar 1980 eingetretene Teuerung nach Spruchjahr gestaffelt auszugleichen (vergleiche nachfolgende Tabelle). Da auch bezüglich der indexmässigen Bezugspunkte mit der Anpassung der Leistungen der AHV/IV zu koordinieren ist, kann die MV die Anpassung der Renten nicht mehr individuell (nach Abklärungen in jedem Einzelfall) durchführen. Sie wird wie die AHV/IV auf den Lohnindex des BIGA abstellen und die Rentenanpassung gemäss den nach Spruchjahr der Renten errechneten Prozentsätzen vornehmen müssen. Eine individuelle Anpassung ist auch vom Kosten- und Arbeitsaufwand her gesehen nicht mehr zu verantworten. Zudem muss ausdrücklich erwähnt werden, dass eine individuelle Abklärung zu keinem genaueren Resultat führen würde, da dieses wesentlich von der subjektiven Beurteilung des Einzelfalles durch Befragter und Befragte abhängt. Nach Vereinbarung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung werden die Renten der AHV/IV und der MV bis zum gleichen Stand des Nominallohnindex angehoben. Damit wird die Koordination auch bezüglich der indexmässigen Bezugspunkte für die Zukunft sichergestellt.

5 Anpassung der Renten der noch nicht 65 Jahre alten Versicherten an die veränderten Erwerbseinkommen

(nach Art. 25^{bis} Abs. 2 MVG)

Die Anpassung der den Renten zugrunde liegenden Jahresverdienste an die Änderung der Erwerbseinkommen ist bei den Invalidenrenten von noch nicht 65jährigen Bezüglern und bei den Hinterlassenenrenten, wenn der Verstorbene noch nicht 65 Jahre alt wäre, deshalb vorzunehmen, weil diese Versicherten ohne Gesundheitsschädigung oder Tod noch voll im Erwerbsleben stünden und damit in den Genuss von Realloohnerhöhungen gelangen würden, die über die Konsumentenpreissteigerung hinausgingen.

Mit dieser Anpassung sind die seit dem 1. Januar 1975 erfolgte Realloohnerhöhung und die seit dem 1. Januar 1980 eingetretene Teuerung auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt bis zum Stand des Lohnindex von 1100 Punkten.

Prozentsatz der Anpassung der Renten an die veränderten Erwerbseinkommen nach Artikel 25^{bis} Absatz 2 MVG auf den 1. Januar 1982

Renten mit Spruchjahr	Lohnindex, Stand Ende Oktober (auszugleichen ist der Lohnindex bis zum Stand von 1100 Punkten)	Preisindex (Teuerung ausgeglichen bis zum Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 179,1 alt bzw. 106,2 Punkten neu (Sept. 1977 = 100))	Anpassungsfaktor	Prozentsatz der Anpassung
1974	$\frac{1100}{838} = 1,31265$	effektiv ausgeglichen 1976 5% und 1980 8,5%	$\frac{1,31265}{1,05 \cdot 1,085} = 1,15221$	15,22 = 15%
1975	$\frac{1100}{901} = 1,22087$	effektiv ausgeglichen 1980 8,5%	$\frac{1,22087}{1,085} = 1,12523$	12,52 = 12,5%
1976	$\frac{1100}{920} = 1,19565$	effektiv ausgeglichen 1980 7%	$\frac{1,19565}{1,07} = 1,11743$	11,74 = 11,5%
1977	$\frac{1100}{942} = 1,16773$	effektiv ausgeglichen 1980 6%	$\frac{1,16773}{1,06} = 1,10163$	10,16 = 10%
1978	$\frac{1100}{972} = 1,13169$	effektiv ausgeglichen 1980 5%	$\frac{1,13169}{1,05} = 1,07780$	7,78 = 8%
1979	$\frac{1100}{1004} = 1,09562$		1,09562	9,56 = 9,5%
1980	$\frac{1100}{1050} = 1,04762$		1,04762	4,76 = 5%

Anpassung der Renten der über 65jährigen Versicherten an die Teuerung auf den 1. Januar 1982

1979		$\frac{115}{106,2} = 1,08286$	1,08286	8,28 = 8,5%
1980		$\frac{115}{110,1} = 1,0445$	1,0445	4,45 = 4,5%

Ab 1. Januar 1982 gültiger höchstanrechenbarer Jahresverdienst... 70 119 Franken
 Ab 1. Januar 1982 gültiger Durchschnittsverdienst..... 36 560 Franken

6 Anpassung der Renten der mehr als 65 Jahre alten Versicherten

(nach Art. 25^{bis} Abs. 1 MVG)

Im Unterschied zu den in Abschnitt 5 hievor erwähnten Renten ist bei den Invalidenrenten von über 65jährigen Versicherten und bei Hinterlassenenrenten, wenn der Verstorbene mehr als 65 Jahre alt wäre, eine Anpassung an aktuelle Reallöhne nicht angebracht, weil diese Versicherten im Alter von mehr als 65 Jahren bestimmt nur noch in seltenen Ausnahmefällen Verbesserungen ihres realen Erwerbseinkommens hätten erzielen können. Mit einer Anpassung der diesen Renten zugrunde liegenden Jahresverdienste an die Steigerung der Konsumentenpreise kann deren Kaufkraft vollauf gesichert werden. Der Teuerungsausgleich erfolgt mit dieser Anpassung bis zum Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Sept. 1977 = 100) von 115 Punkten.

7 Anpassung des anrechenbaren Höchstjahresverdienstes

Gemäss den Artikeln 20 Absatz 3 und 24 Absatz 2 MVG hat der dort festgelegte anrechenbare Höchstverdienst jeder nach Artikel 25^{bis} MVG vorgenommenen Anpassung zu folgen. Anlässlich dieser Anpassung ist der zurzeit geltende höchstanrechenbare Jahresverdienst von 60 973 Franken wie die vor dem 1. Januar 1975 zugesprochenen Renten der noch nicht 65 Jahre alten Versicherten um 15 Prozent auf 70 119 Franken zu erhöhen. Damit wird der anrechenbare Höchstverdienst dem Stand des Lohnindex von 1100 Punkten angeglichen. Der für die Festsetzung der Renten für erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität massgebende Durchschnittsverdienst beträgt neu 36 560 Franken.

8 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die aus dieser Vorlage ab 1982 zu erwartenden Mehrausgaben werden auf 9,5-10 Millionen Franken veranschlagt. Nach 1976 war eine Verlangsamung des Teuerungsanstieges eingetreten. Auch bezüglich der Reallohnentwicklung war in der Folge keine sichere Prognose zu stellen. Wie aus den statistischen Erhebungen des BIGA hervorgeht, sind die Löhne zwischen Oktober 1978 und 1979 real sogar um 1,5 Prozent zurückgegangen. Zeitpunkt und Ausmass der nächsten Anpassung der Renten der MV an die veränderten Erwerbseinkommen waren also ungewiss. Aus diesem Grunde hat man im Finanzplan für das Jahr 1982 nur dem Teuerungsausgleich entsprechende Mehrkosten von rund 5 Millionen Franken berücksichtigt. Ein massgeblicher Mehraufwand personeller Art entsteht aus dieser Vorlage nicht; es bedarf lediglich während weniger Wochen einiger Aushilfskräfte.

9 Richtlinien der Regierungspolitik

Wie aus Ziffer 8 hervorgeht, waren Zeitpunkt und Ausmass einer Anpassung der Renten der Militärversicherung an die veränderten Erwerbseinkommen un-

gewiss. Aus diesem Grunde ist die Vorlage in den Richtlinien der Regierungspolitik der laufenden Legislaturperiode nicht aufgeführt worden.

10 **Verfassungsmässigkeit**

Wie bereits erwähnt, bildet Artikel 25^{bis} MVG die rechtliche Grundlage dieses Beschlusses. In Absatz 2 dieses Artikels wird festgehalten, dass der Beschluss dem Referendum nicht unterstellt ist. Das erwähnte Gesetz beruht auf den Artikeln 18 Absatz 2 sowie 20 und 34^{bis} der Bundesverfassung.

über die Anpassung der Leistungen der Militärversicherung an die veränderten Erwerbseinkommen

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 25^{bis} des Bundesgesetzes vom 20. September 1949¹⁾ über die Militärversicherung (Gesetz),

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 1981²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Erhöhung, wenn der Versicherte nach dem 31. Dezember 1916 geboren wurde

¹ Der Jahresverdienst, der den vor dem 1. Januar 1981 auf unbestimmte Zeit festgesetzten Invaliden-, Ehegatten- und Waisenrenten zugrunde liegt, wird wie folgt erhöht:

a. für 1974 und früher festgesetzte Renten	um 15 Prozent;
b. für 1975 festgesetzte Renten	um 12,5 Prozent;
c. für 1976 festgesetzte Renten	um 11,5 Prozent;
d. für 1977 festgesetzte Renten	um 10 Prozent;
e. für 1978 festgesetzte Renten	um 8 Prozent;
f. für 1979 festgesetzte Renten	um 9,5 Prozent;
g. für 1980 festgesetzte Renten	um 5 Prozent.

² Massgebend ist das Jahr, in dem die Rente mit Vorschlag auf Erledigung nach Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes letztmals zugesprochen worden ist. Für Renten, die gestützt auf den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974³⁾ über die Anpassung der Leistungen der Militärversicherung an die veränderten Erwerbseinkommen angepasst worden sind, ist das Jahr 1974 massgebend.

Art. 2 Erhöhung, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 1917 geboren wurde

¹ Der Jahresverdienst, der den vor dem 1. Januar 1981 auf unbestimmte Zeit festgesetzten Invaliden-, Ehegatten- und Waisenrenten sowie allen vor dem 1. Januar 1981 festgesetzten Eltern-, Geschwister- und Grosselternrenten zugrunde liegt, wird wie folgt erhöht:

a. für 1979 und früher festgesetzte Renten	um 8,5 Prozent;
b. für 1980 festgesetzte Renten	um 4,5 Prozent.

² Das massgebende Jahr bestimmt sich nach Artikel 1 Absatz 2.

¹⁾ SR 833.1

²⁾ BBl 1981 I 661

³⁾ AS 1974 1538

Art. 3 Auf bestimmte Zeit festgesetzte Renten und Neurenten

Die auf bestimmte Zeit festgesetzten Renten sowie die nach dem 31. Dezember 1980 auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten werden entsprechend dem im Zeitpunkt ihrer Festsetzung ausgewiesenen Jahresverdienst dem neuen Recht angepasst, sofern dieser Jahresverdienst damals 60 973 Franken überstieg.

Art. 4 Höchster anrechenbarer Jahresverdienst und Durchschnittsverdienst

¹ Es wird höchstens ein Jahresverdienst von 70 119 Franken berücksichtigt (Art. 20 Abs. 3 und 24 Abs. 2 des Gesetzes).

² Die Renten für erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität (Art. 25 des Gesetzes) werden nach dem Durchschnittsverdienst von 36 560 Franken festgesetzt.

Art. 5 Ausmass der Anpassung

¹ Die nach Artikel 1 zu erhöhenden Renten werden mit der Anpassung an den Stand des Nominallohnindex von 1100 Punkten angeglichen.

² Für alle auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten gilt die Teuerung bis zum Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 115,0 Punkten (Stand Sept. 1977 = 100) als ausgeglichen.

Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht jedoch aufgrund von Artikel 25^{bis} Absatz 2 des Gesetzes nicht dem Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Botschaft über die Anpassung der Leistungen der Militärversicherung an die veränderten Erwerbseinkommen vom 18. Februar 1981

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	81.007
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1981
Date	
Data	
Seite	661-671
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 277

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.